

Wahlordnung
der
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
G E O W I S S E N S C H A F T E N e . V .
(Bestandteil der Satzung gemäß §§ 9 Ziff. 3 und 11 Ziff. 2)

§ 1

Die Wahl des Vorstandes und des Beirates erfolgt durch Briefwahl. Dafür setzt der Vorstand mindestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtsperiode den Wahltermin fest, bestimmt einen Wahlvorstand und macht dies den Mitgliedern bekannt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen ordentliches Mitglied sein, dürfen jedoch nicht für den neuen Vorstand oder neuen Beirat kandidieren.

Der Wahltermin ist der Vortag der Mitgliederversammlung.

WAHLVORSTAND

§ 2

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter und zwei Stellvertretern. Der Wahlvorstand kann weitere Personen zur Erledigung der Aufgaben hinzuziehen.

§ 3

Aufgaben des Wahlvorstandes sind:

- Einholen und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- Versand der Wahlunterlagen
- Kontrolle der Wahlberechtigung
- Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

WAHLVORSCHLÄGE

§ 4

Der Vorstand übergibt dem Wahlvorstand rechtzeitig Wahlvorschläge für die einzelnen Positionen des Vorstandes. Der erweiterte Vorstand macht die Vorschläge zur Wahl der Beiratsmitglieder, von denen mindestens 2 Mitglieder dem wissenschaftlichen Nachwuchs angehören sollen. Alternativvorschläge sind möglich. Die Erklärung der Bereitschaft des Kandidaten, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen, ist Teil eines gültigen Wahlvorschlages.

Zur Bekanntmachung an die Mitglieder ist die Veröffentlichung in den Organen der Gesellschaft spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin ausreichend.

§ 5

Die Mitglieder können bis 6 Wochen vor dem Wahltermin eigene Vorschläge an den Wahlvorstand einreichen. Verbindliche Wahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschrieben sein.

§ 6

Der Wahlvorstand setzt zusätzlich zum Vorschlag des Vorstandes und zu den verbindlichen Vorschlägen die zwei von den Mitgliedern am häufigsten genannten Kandidaten auf den Stimmzettel, soweit sie mindestens 30 Nennungen erreicht und nach Rücksprache die Zustimmung bei einer eventuellen Wahl erklärt haben. Nicht berücksichtigte Vorschläge mit zahlreichen Nennungen sollen bei späteren Nominierungen erörtert werden.

§ 7

Die Wahlunterlagen (Wahlaufforderung, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) werden den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin zugesandt. Eine Kandidatenpräsentation kann beigelegt werden.

WAHL

§ 8

Für jede Position des Vorstandes und des Beirates kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wählerwille muss auf dem Stimmzettel zweifelsfrei erkennbar sein. Eine mehrfache Kennzeichnung für eine Position ist ungültig. Nichtankreuzen bedeutet Enthaltung.

§ 9

Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen und im verschlossenen Wahlbriefumschlag an den Wahlvorstand zu schicken. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens einen Tag vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand eingegangen sein. Er muss mit dem Absender gekennzeichnet sein, damit der Wahlvorstand die Wahlberechtigung überprüfen kann.

AUSZÄHLUNG DER STIMMEN UND BEKANNTMACHUNG

§ 10

Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden vom Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und die Stimmen ausgezählt. Das Ergebnis ist festzustellen und schriftlich niederzulegen.

§ 11

Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

WAHLPROTOKOLL

§ 12

Der Wahlvorstand hat den Wahlvorgang zu protokollieren. Das Protokoll ist vom /von der Wahlleiter/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13

Bei Stimmgleichheit ist während der Mitgliederversammlung eine Stichwahl durchzuführen.

§ 14

Der Wahlvorstand teilt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Wahlergebnis mit und veranlasst die Bekanntmachung in den Organen der Gesellschaft.

§ 15

Nachwahl

Im Falle des Zurücktretens oder Ausfallens eines Mitgliedes des Vorstandes wählen die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates einen Nachfolger, der auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.